

Satzung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Grundschulen der Gemeinde Simmerath

vom 17.12.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Simmerath betreibt an ihren Schulen im Gemeindegebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die Gemeinde Simmerath hat die Trägerschaft der Offenen Ganztagsgrundschulen im Gemeindegebiet an den Verein „Offene Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Simmerath e.V.“ übertragen. Der Trägerverein bietet - zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen - außerunterrichtliche Angebote an.
- (2) In den Grundschulen der Gemeinde Simmerath werden zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen sowie bei ausreichendem Bedarf auch an beweglichen Ferientagen (außer an Rosenmontag) außerunterrichtliche Angebote unterbreitet.

In jedem Schuljahr gibt es zusätzlich für das Personal der Offenen Ganztagschule maximal zwei Fortbildungstage, an denen keine OGS stattfindet.

Der Zeitrahmen der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an der Grundschule Steckenborn bzw. bis 16.15 Uhr an den Grundschulen Lammersdorf und Simmerath. Er kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden.

- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.

- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich.
- (5) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschulen erhebt die Gemeinde Simmerath Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten beim Trägerverein vorzunehmen.
- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- oder Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den/die Schüler/in) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Trägerverein erfolgen.
- (4) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator/in.

- (5) Bei Erkrankungen des Kindes melden die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Kind für den Tag von der OGS unverzüglich im Sekretariat der Schule ab.
- (6) Mit der Anmeldung werden diese Satzung mit dem hierin erhaltenem Beitragstarif sowie das Ganztagskonzept der jeweiligen Schule anerkannt.

§ 3 – Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Gemeinde Simmerath einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem Elternbeitrag sind weder die Kosten einer Mittagsverpflegung noch die Kosten einer Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.
- (5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich teilnehmen, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.

§ 4 – Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellte Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) sowie Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind nachweislich mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag für die Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Simmerath bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen €	Monatlicher Elternbeitrag €
1.	bis 24.000,00 €	0 €
2.	ab 24.000,01 €	70 €

§ 6 - Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein ganztägiges Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Simmerath, so ist im Falle einer Beitragspflicht für das zweite Kind ein reduzierter Beitrag in Höhe von 35,00 € und für das dritte Kind ein Beitrag in Höhe von 20,00 € monatlich zu entrichten, für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Elternbeitrag erhoben.

Die Befreiung von den Kosten erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides für die entsprechende Leistung.

Sollte der Leistungsbezieher / die Leistungsbezieherin während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und aus dem Leistungsbezug ausscheiden, so werden die gezahlten Transferleistungen jedoch in voller Höhe zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Eine Beendigung des Leistungsbezugs ist dem Schulverwaltungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragsbefreiung erfolgt rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem der entsprechende Leistungsbescheid vorgelegt wird, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Beginn des Leistungsbezuges aus.

Eine rückwirkende Reduzierung erfolgt nicht.

- (3) Pflegeeltern sind nicht vom Beitrag befreit. Sie erhalten im Falle der Beitragspflicht auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % des festgesetzten Elternbeitrages. Der Antrag ist formlos beim Schulverwaltungsamt der Gemeinde Simmerath einzureichen. Der Antrag gilt nur für die Dauer eines Schuljahres. Für die weiteren Schuljahre ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Schuljahres ein gesonderter Antrag zu stellen.

§ 7 – Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kapitaleinkünfte sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Erhebungszeitraumes. Ist/sind der/die Beitragspflichtige/n für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der/die Steuerbescheid/e der Gemeinde Simmerath noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Die Einkommenseinstufung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der/die Steuerbescheid/e der Gemeinde Simmerath vorliegt/en, wird über den Antrag abschließend entschieden.

Ist das Einkommen im Erhebungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Abs. 3 Satz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag der/s Beitragspflichtigen bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen des Kalenderjahres auszugehen, in dem der Erhebungszeitraum beginnt; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der/die Beitragspflichtige/n hat/haben das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die Einkommenseinstufung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum beginnt, endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

§ 8 – Beleg und Mitteilungspflicht

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen nach § 4 schriftlich gegenüber der Gemeinde Simmerath anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der 2. Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Gemeinde Simmerath unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich daraus eine Anpassung des Elternbeitrages, wird dieser rückwirkend ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Änderung folgt.

Ergibt sich aus der Anpassung des Elternbeitrages eine Beitragsbefreiung, so erfolgt eine Rückerstattung des Elternbeitrages rückwirkend ab dem Monat, in dem die Mitteilung an die Gemeinde Simmerath erfolgt ist, es sei denn, die Änderung der Einkommensverhältnisse weisen einen späteren Beginn aus.

§ 9 – Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages ergibt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme des/der Schüler/in an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und wird von der Gemeinde Simmerath schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats im Wege der Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Erteilung des Bescheides.
- (3) Im Falle von rückständigen Elternbeiträgen wird nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW ein Verwaltungszwangverfahren eingeleitet.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Grundschulen der Gemeinde Simmerath vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 17. Dezember 2019

Gez.: Karl-Heinz Hermanns
Bürgermeister